

Schaubild Sondermaßnahme 5 und 6 nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG für das Lehramt an Mittelschulen

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Mittelschulen: Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG

Unterrichtsfach

ein studiertes Fach

aus dem
Fächerkanon der
Mittelschule gemäß §
37 Abs. 1 LPO I*

*Die Fächer Deutsch
oder Mathematik sind als
studiertes Fach
besonders geeignet.
Ausgenommen für die
Zulassung ist das Fach
Religionslehre.

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

1. Didaktikfach

verpflichtende schulartspezifische
Qualifizierung in einem der Fächer

Deutsch

oder

Mathematik*

*Falls eines der Fächer Deutsch oder
Mathematik bereits Unterrichtsfach ist,
so ist das Fach **Englisch** als 1.
Didaktikfach zu wählen.

2. Didaktikfach

verpflichtende schulartspezifische
Qualifizierung im Fach

Beruf und Wirtschaft*
(Auswahl bei der Anmeldung:
„ARBEITSLEHRE“)

*Falls das Fach Beruf und Wirtschaft
bereits Unterrichtsfach ist, so ist das
Fach **Englisch** als 2. Didaktikfach zu
wählen.

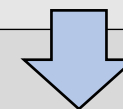
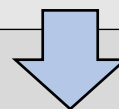
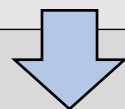
3. Didaktikfach

verpflichtende schulartspezifische
Qualifizierung in einem der Fächer

aus dem Fächerkanon der
Mittelschule

(gem. § 37 LPO I – ausgenommen
Sport, Religionslehre)

*Falls das Fach Kunst, Sport oder Musik
bereits Unterrichtsfach ist, so ist das
Fach **Englisch** als 3. Didaktikfach zu
wählen.



Schulartspezifische Qualifizierung